

öffentlich nichtöffentlich

Amt/Aktenzeichen 61/ Germann	Datum 04.06.2012	Drucksache Nr. (ggf. Nachträge) 12/209
Beratungsfolge Stadtrat		Sitzungstermin 28.06.2012

Betreff

Bewerbung der Stadt Bad Kreuznach für die Auszeichnung mit dem Titel „Fair-Trade-Stadt“

Beschlussvorschlag

Der Stadtrat fasst folgenden Beschluss:

„Die Stadt Bad Kreuznach beteiligt sich an der europaweiten Kampagne „Fair-Trade-Towns“ und wird sich um den Titel „Fair-Trade-Stadt“ bewerben.

Um die Voraussetzungen für die Auszeichnung mit dem Titel zu erfüllen, wird die Stadt zukünftig die Verkostung mit fair gehandeltem Kaffee und einem weiteren fair gehandelten Produkt in allen öffentlichen Sitzungen und Veranstaltungen sowie im Büro der Oberbürgermeisterin und der Dezernenten anbieten. Zusätzlich wird die Stadt ihre Präsentkörbe mit mindestens zwei fair gehandelten Produkten bestücken.“

Berichterstatterin: Frau Oberbürgermeisterin Dr. Kaster-Meurer

Beratung/Beratungsergebnis

Gremium Stadtrat	Sitzung am 28.06.2012	TOP 11
---------------------	--------------------------	-----------

Beratung

Frau Oberbürgermeisterin Dr. Kaster-Meurer erläutert die Vorlage.
Frau Rapp vom Weltladen erläutert die Auszeichnung „Fair-Trade“ und gibt hierfür einige Beispiele.
Keine Wortmeldung.

Beratungsergebnis

<input checked="" type="checkbox"/> Einstimmig	<input type="checkbox"/> Mit Stimmen- mehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	<input checked="" type="checkbox"/> Laut Be- schluss- vorschlag	<input type="checkbox"/> Abweichen- der Beschluss (Rückseite)
--	--	----	------	------------	---	---

Beschlussausfertigungen an:
Abt. 60, 61

Mit dem **Aktionsprogramm Lokale Agenda 21 Bad Kreuznach** hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 26.09.2002 Leitbilder für eine nachhaltige Entwicklung beschlossen, darunter auch folgendes zum Themenbereich „Eine Welt“:

Leitbild „Eine Welt“

In Bad Kreuznach wächst das Verständnis für globale Zusammenhänge. Zunehmend werden Vorhaben umgesetzt, die die Gerechtigkeit weltweit fördern.

Leitziele

- Die Stadt Bad Kreuznach schafft ein Bewusstsein, indem sie die Aspekte der Globalisierung, u.a. im Bereich Handel und Tourismus, transparent macht.
- Mehr Umsatz für fair gehandelte und umweltverträgliche Produkte. Fair heißt, dass die Menschen, die ein Produkt herstellen, einen fairen Preis erhalten - hier und dort.
- Partnerschaften zwischen Nord und Süd

Bedeutung und Ziele des Fairen Handels

Rund 70 % unserer weltweit geernteten Nahrungsmittel stammen aus landwirtschaftlichem Anbau von Kleinbauern in Entwicklungsländern. Damit bildet die Landwirtschaft einerseits das Rückgrat für die Welternährung und andererseits die wichtigste Erwerbs- und Existenzgrundlage für Kleinbauern und Arbeiter in Afrika, Asien und Lateinamerika. Im internationalen Handelssystem sind sie jedoch erheblich benachteiligt und kämpfen mit Armut oder um ihre Existenz.

Aus diesem Grunde initiierte der gemeinnützige Verein TransFair e.V. 1992 gemeinsam mit anderen Organisationen den **Fairen Handel** mit dem Ziel, mehr Gerechtigkeit für die am meisten Benachteiligten innerhalb des internationalen Handelssystems herbeizuführen, durch bessere Handelsbedingungen und mehr Rechte. Fairer Handel setzt deshalb strenge Standards in den Bereichen Handel, Soziales und Umwelt und beinhaltet folgende Kriterien:

- Faire und stabile Preise
- Fair-Trade-Prämie für wirtschaftliche und soziale Entwicklung und für den Schutz der Umwelt
- Sicherung der Rechte von Kindern
- Vergabe des Fair-Trade-Siegels für fair gehandelte Produkte

Damit stellt der Faire Handel sicher, dass Kleinbauern in Entwicklungsländern für ihre Produkte, unabhängig von den Schwankungen des Weltmarkts, einen garantierten Mindestpreis erhalten und langfristige Handelsbeziehungen aufgebaut werden. Der faire Preis sichert soziale Arbeitsbedingungen, deckt die Produktionskosten der Kleinbauern und damit ihre Existenz.

Darüber hinaus ist das Besondere am Fairen Handel die Zahlung einer Fair-Trade-Prämie, die Importeure auf ein Prämienkonto zahlen. Mit dieser Prämie werden soziale und Umweltprojekte unterstützt, wie z.B. Schulbildung, gute medizinische Versorgung, sauberes Wasser etc. und so die Lebensbedingungen der Kleinbauern und der dort lebenden Allgemeinheit verbessert. Das Verbot von Ausbeutung durch Zwangs- oder Kinderarbeit sichert außerdem die Rechte von Kindern.

Um sicher zu stellen, dass die Waren auch tatsächlich fair gehandelt werden und die Mehreinnahmen den produzierenden Kleinbauern und Kooperationen in den Entwicklungsländern zugute kommen, unter

Sichtvermerke der Dezenten	Sichtvermerke des Oberbürgermeisters	Sichtvermerke: Rechtsamt: Kämmereiamt
----------------------------	--------------------------------------	---

liegen alle an der Fairhandelskette beteiligten Organisationen und Importeure einer strengen Kontrolle durch Zertifizierungssysteme.

In Deutschland wird das sogenannte Fair-Trade-Siegel von der unabhängigen Organisation TransFair e.V. an die Importeure vergeben, wenn die vorgeschriebenen Standards bei der Produktion und entlang der Handelskette eingehalten wurden.

Produkte im Fairen Handel

Der Faire Handel umfasst inzwischen ein breites Sortiment an Agrarprodukten wie Kaffee, Kakao, Tee, Schokolade, Honig, Zucker, Baumwolle, Wein, frische Früchte, Fruchtsäfte und Blumen. In letzter Zeit kommen vermehrt auch industrielle Produkte wie z.B. Bekleidung und Fußbälle hinzu.

Voraussetzungen für den Titel „Fair-Trade-Stadt“

Als Voraussetzung für die Auszeichnung mit dem Titel Fair-Trade-Stadt müssen folgende Kriterien erfüllt sein:

1. Stadtratsbeschluss zur Verwendung von Fair-Trade-Produkten

Beschluss des Stadtrates, dass in allen öffentlichen Sitzungen und im Bürgermeisterbüro fair gehandelter Kaffee und ein weiteres Produkt aus fairem Handel angeboten wird.

2. Gründung einer Steuerungsgruppe (Kriterium ist erfüllt)

Es ist eine Steuerungsgruppe zu gründen, die die Aktivitäten auf dem Weg zur Fair-Trade-Stadt koordiniert.

Eine Steuerungsgruppe mit Vertretern aus Weltladen, Regiomarkt, Stadtverwaltung, Kirchen, Schulen, GUT, Vereinen wurde gegründet und hat am 19.03.2012 erstmalig getagt.

3. Fair-Trade-Produkte in Einzelhandelsgeschäften und Gastronomie-Betrieben (Kriterium ist erfüllt)

Es müssen in 9 Einzelhandelsgeschäften und in 5 Gastronomie-Betrieben mindestens zwei fair gehandelte Produkte angeboten bzw. ausgeschenkt werden.

In Bad Kreuznach bieten bereits 20 Einzelhandelsgeschäfte fair gehandelte Produkte an. Fünf Gaststätten verwenden zurzeit fair gehandelte Produkte.

4. Fair-Trade-Produkte in öffentlichen Einrichtungen (Kriterium ist erfüllt)

In mindestens 1 Schule, 1 Kirche und in 1 Verein müssen Fair Trade-Produkte verwendet und Bildungsaktivitäten zum Thema Fairer Handel durchgeführt werden.

In Bad Kreuznach werden bereits in mindestens einer Kirche, zwei Gymnasien und einem Verein Fair Trade Produkte verwendet und Bildungsaktivitäten durchgeführt.

5. Berichte in den lokalen Medien (Kriterium ist erfüllt)

Die örtlichen Medien sollen über alle Aktivitäten auf dem Weg zur Fair Trade-Stadt berichten, es sollten mindestens 4 Artikel pro Jahr erscheinen.

Bis jetzt erschienen bereits vier Artikel in der lokalen Presse zum fairen Handel

Zur Erfüllung aller Kriterien fehlt lediglich der Beschluss des Stadtrates. Der Titel „Fair-Trade-Stadt“ wird nach Einreichung der Bewerbung und Prüfung durch TRANS FAIR e.V. für zwei Jahre vergeben. Nach zwei Jahren ist der Nachweis zu erbringen, dass die Kriterien weiterhin erfüllt sind.

Bedeutung des Beschlusses

Mit dem Beschluss zur Bewerbung um den Titel „Fair-Trade-Stadt“ und zur Verkostung mit Fair-Trade-Produkten in öffentlichen Sitzungen nehmen die Stadt und ihre politischen Vertreter eine Vorbildfunktion ein. Damit werden sie als sozial verantwortlich handelnde Akteure wahrgenommen, die sich sowohl für mehr Gerechtigkeit im internationalen Handel als auch für eine zukunftsfähige Welternährung engagieren. Gleichzeitig setzen sie mit dieser Maßnahme das vom Stadtrat beschlossene Leitbild zum Thema „Eine Welt“ um.

öffentlich nichtöffentlich

Amt/Aktenzeichen 61/ Germann	Datum 11.06.2012	Drucksache Nr. (ggf. Nachträge) 12/218
Beratungsfolge		Sitzungstermin
Hauptausschuss		18.06.2012
Stadtrat		28.06.2012

Betreff

Unterzeichnung der Millenniumserklärung des Deutschen Städte- und Gemeindebundes und zukünftige kommunale Beschaffung nach Kriterien des Fairen Handels

Beschlussvorschlag

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Stadtrat, wie folgt zu beschließen:

1. Die Stadt Bad Kreuznach unterzeichnet die Millenniumserklärung des Deutschen Städte- und Gemeindebundes und verpflichtet sich damit, einen aktiven Beitrag zur Umsetzung der Millenniumsziele der Vereinten Nationen für eine bessere, gerechtere und sichere Welt zu leisten.
2. Als ein erstes Projekt zur Umsetzung der Millenniumsziele wird die Stadt Bad Kreuznach zukünftig ihre kommunale Beschaffung nach Kriterien des fairen Handels praktizieren und auf Produkte und Dienstleistungen aus ausbeuterischer Kinderarbeit verzichten.

Berichterstatte(r)in: Frau Oberbürgermeisterin Dr. Kaster-Meurer

Beratung/Beratungsergebnis

Gremium	Sitzung am	TOP
Stadtrat	28.06.2012	12

Beratung

Frau Oberbürgermeisterin Dr. Kaster-Meurer erläutert die Vorlage.

Schüler der Klasse 10 des Gymnasiums an der Stadtmauer haben eine PowerPoint-Präsentation zu diesem Thema vorbereitet, die sie dem Stadtrat vortragen.

Es spricht Herr Henke. Die Warenanbieter sollen einen Fragebogen erhalten, aus dem die Stadt ersehen kann, ob die Kriterien des fairen Handels eingehalten werden.

Beratungsergebnis

<input checked="" type="checkbox"/> Einstimmig	<input type="checkbox"/> Mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	<input checked="" type="checkbox"/> Laut Beschlussvorschlag	<input type="checkbox"/> Abweichen der Beschluss (Rückseite)
--	--	----	------	------------	---	--

Beschlussausfertigungen an:
Abt. 60, 61

Millenniumserklärung und Millenniums-Ziele der Vereinten Nationen

Im September 2000 haben rund 150 Staats- und Regierungschefs in einer Generalversammlung der Vereinten Nationen die wichtigsten Herausforderungen der Vereinten Nationen in den kommenden Jahrzehnten erörtert und die Rolle der Weltorganisation im 21. Jahrhundert definiert.

Zu den vordringlichsten Problemen unserer Zeit, auf die im Rahmen der Versammlung, dem sogenannten Millenniumgipfel, eingegangen wurde, gehörten die Fragen, wie Milliarden Menschen aus bitterster Armut befreit, wie die Friedenseinsätze der Vereinten Nationen verbessert und wie globale Umweltprobleme wirksamer angegangen werden können. Zum Abschluss des Millenniumsgipfels verabschiedete die Generalversammlung eine Millenniumserklärung mit folgenden Zielsetzungen, die bis 2015 umgesetzt werden sollten:

Millenniums-Ziele

1. Beseitigung der extremen Armut und des Hungers
2. Verwirklichung der allgemeinen Primärschulbildung
3. Förderung der Gleichheit der Geschlechter und Stärkung der Rolle der Frauen
4. Senkung der Kindersterblichkeit
5. Verbesserung der Gesundheit von Müttern
6. Bekämpfung von HIV/Aids, Malaria und anderen Krankheiten
7. Sicherung der Ökologischen Nachhaltigkeit
8. Aufbau einer weltweiten Entwicklungspartnerschaft

Kampagne des Landes Rheinland-Pfalz zur Unterstützung der Millenniums-Ziele

Ohne die lokale Ebene werden die Entwicklungsziele nicht zu erreichen sein. Kommunen haben eine bedeutende Rolle als Akteure der Entwicklungspolitik und erkennen heute immer mehr ihre Mitverantwortung für die „Eine Welt“, denn sie wirken auf globale Strukturen ein, beispielsweise durch kommunale Beschaffung oder Integrations- und Energiepolitik.

Das Land Rheinland-Pfalz führt deshalb seit 2010 eine landesweite Kampagne durch, mit dem Ziel, Kommunen für ein konkretes Engagement in der Entwicklungszusammenarbeit zu gewinnen. Das Engagement kann sowohl Projekte in Entwicklungsländern als auch Aktivitäten in den Kommunen selbst umfassen, wie z.B. Bildungs- und Informationsarbeit oder nachhaltige öffentliche Beschaffung.

Als deutliches politisches Zeichen nach innen und außen kann die Kommune die Millenniumserklärung des Deutschen Städte- und Gemeindegewerks unterzeichnen und sich damit verpflichten, einen aktiven Beitrag zur Unterstützung der Millenniums-Ziele zu leisten. Die Erklärung enthält im Wesentlichen ein Bekenntnis der Kommunen, die Umsetzung der Ziele im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu unterstützen und daran mitzuwirken, dass diese eine größere Aufmerksamkeit erhalten.

Die Landesregierung unterstützt Maßnahmen der entwicklungspolitischen Bildungs-, Informations- und Vernetzungsarbeit sowie Projekte in Entwicklungsländern mit Fördermitteln.

Beschluss des Stadtrates zum Thema Eine Welt

Mit dem **Aktionsprogramm Lokale Agenda 21 Bad Kreuznach** hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 26.09.2002 Leitbilder für eine nachhaltige Entwicklung beschlossen, darunter auch folgendes zum

Sichtvermerke der Dezenten	Sichtvermerke des Oberbürgermeisters	Sichtvermerke: Rechtsamt:
		Kämmereiamt

Themenbereich „Eine Welt“:

Leitbild „Eine Welt“

In Bad Kreuznach wächst das Verständnis für globale Zusammenhänge. Zunehmend werden Vorhaben umgesetzt, die die Gerechtigkeit weltweit fördern.

Leitziele

- Die Stadt Bad Kreuznach schafft ein Bewusstsein für Zusammenhänge zum Thema Eine Welt, indem sie die Aspekte der Globalisierung, u.a. im Bereich Handel und Tourismus, transparent macht.
- Mehr Umsatz für fair gehandelte und umweltverträgliche Produkte. Fair heißt, dass die Menschen, die ein Produkt herstellen, einen fairen Preis erhalten - hier und dort.
- Partnerschaften zwischen Nord und Süd

Projekt der Klasse 10 c Gymnasium an der Stadtmauer

Im Rahmen von Projekttagen befasste sich die Klasse 10c des Gymnasiums an der Stadtmauer mit dem Thema Globalisierung und Marktwirtschaft und in diesem Zusammenhang mit der Frage nach welchen Kriterien das kommunale Beschaffungswesen in der Stadt Bad Kreuznach erfolgt.

Ihre Eindrücke zu dem Thema wird die Schulklasse dem Stadtrat in seiner Sitzung am 28.06.2012 präsentieren verbunden mit der Bitte, einen Beschluss für ein kommunales Beschaffungswesen zu fassen, das zukünftig nach Kriterien des fairen Handels praktiziert wird. Das bedeutet, dass die Stadt beim Einkauf von Produkten und der Vergabe von Dienstleistungen sowohl auf die Einhaltung sozialer und ökologischer Standards achtet, als auch Produkte aus ausbeuterischer Kinderarbeit verzichtet.

Bedeutung des Beschlusses

Mit dem Beschluss zur Unterzeichnung der Millenniums-Erklärung wird die Umsetzung des vom Stadtrat beschlossenen Leitbildes zum Thema „Eine Welt“ auf den Weg gebracht. Gleichzeitig setzt die Stadt damit ein deutliches politisches Zeichen sich für die Umsetzung der Millenniums-Ziele und damit für eine gerechtere Welt einzusetzen und die Rolle eines Initiators für mehr Entwicklungszusammenarbeit zu übernehmen. Durch faire Beschaffung können Kommunen zu besseren Arbeitsbedingungen und zu einer Reduzierung der Armut weltweit beitragen und ein Vorbild für Unternehmen und Konsumenten sein.

öffentlich nichtöffentlich

Amt/Aktenzeichen 6/61	Datum 14.06.2012	Drucksache Nr. (ggf. Nachträge) 11/282
Beratungsfolge		Sitzungstermin
Ausschuss für Stadtplanung, Bauwesen, Umwelt und Verkehr		13.06.2012
Stadtrat		28.06.2012

Betreff

1. Änderung des „Sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ der Stadt Bad Kreuznach und der Verbandsgemeinde Bad Kreuznach“

- a. Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung**
- b. Beschluss zur Offenlage**

Beschlussvorschlag Der Stadtrat beschließt a. die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit nach §3 Abs. 1 BauGB und der Behörden nach §4 Abs.1 BauGB gemäß Abwägungsvorschlag. b. dem vorliegenden Entwurf zuzustimmen und beschließt die Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB und beauftragt die Verwaltung mit der Durchführung der Offenlage. Berichterstatter:

Beratung/Beratungsergebnis

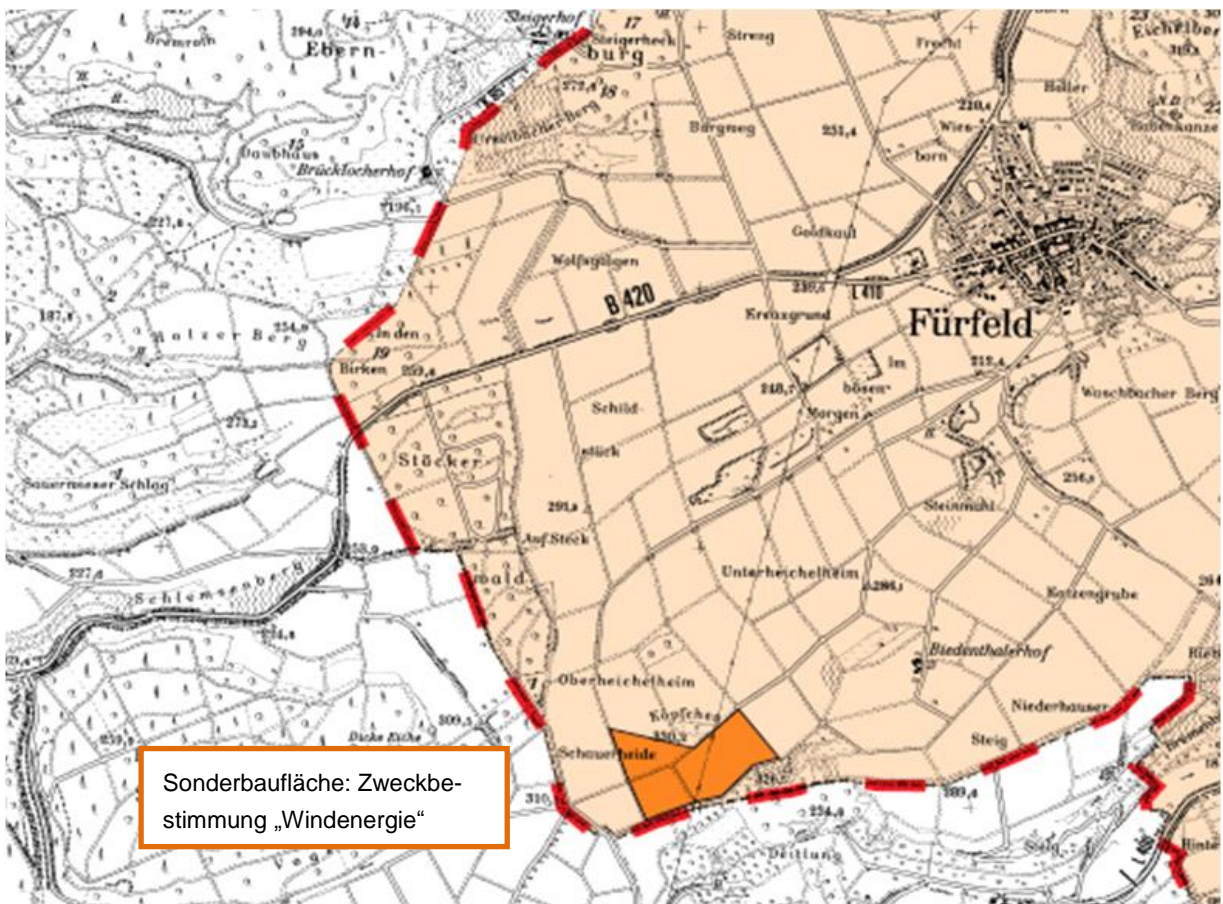
Gremium Stadtrat	Sitzung am 28.06.2012	TOP 13
Beratung Herr Feld erläutert die Vorlage. Keine Wortmeldung.		

Beratungsergebnis						
<input checked="" type="checkbox"/> Einstimmig	Mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	Laut Beschlussvorschlag	Abweichen der Beschluss (Rückseite)
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Beschlussausfertigungen an: Abt. 60, 61						

Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ der Stadt Bad Kreuznach und der Verbandsgemeinde Bad Kreuznach“

Stadt und Verbandsgemeinde haben auf Grundlage eines Vertrages nach § 204 (1) S. 4 BauGB über die gemeinsame Flächennutzungsplanung zur Windkraft einen gemeinsamen Flächennutzungsplan zur Steuerung von Windkraftanlagen erstellt. Der „Sachliche Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ der Stadt Bad Kreuznach und der Verbandsgemeinde Bad Kreuznach“ wurde mit Bekanntmachung am 01.06.2010 wirksam.

Ziel des gemeinsamen Flächennutzungsplanes ist es, Konzentrationsflächen für Windkraftanlagen festzulegen und so den Planvorbehalt (nach § 35 (3) BauGB) für die Stadt Bad Kreuznach und die Verbandsgemeinde Bad Kreuznach zu nutzen und so keine Windkraftanlagen außerhalb der ausgewiesenen Konzentrationsfläche mehr zuzulassen.

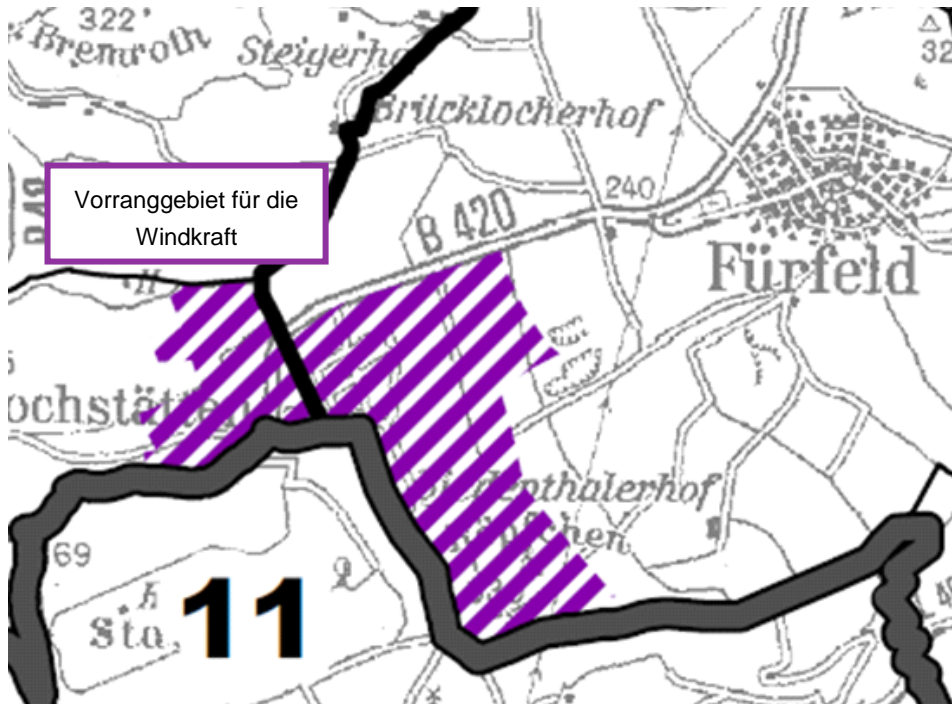


- Auszug aus dem FNP -

Sichtvermerke der Dezernenten	Sichtvermerke des Oberbürgermeisters	Sichtvermerke: Rechtsamt:
		Kämmereiamt

Regionaler Raumordnungsplan Rheinhessen-Nahe

In der Zwischenzeit wurde die Fortschreibung des Regionalen Raumordnungsplanes Rheinhessen-Nahe zum Thema Windenergie beschlossen (hierzu wird auf die Vorlage 11/260 verwiesen). Der bisherige Raumordnungsplan hat die Fläche bei Fürfeld auf max. 5 Standorte von Windrädern beschränkt, durch die Fortschreibung wird nun eine Erweiterung möglich.



- Auszug aus dem Entwurf RROP -

Verbandsgemeinde Bad Kreuznach

Aus diesem Grund möchte die Verbandsgemeinde nun ergänzend zur bisherigen Planung einen Bürgerwindpark für bis zu 20 Windkraftanlagen (Größe ca. 153 ha) ermöglichen. Hierfür ist sowohl die Änderung des Flächennutzungsplanes als auch die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans erforderlich. Darüber hinaus werden keine weiteren Flächen für die Windkraft entstehen.



- Überlagerung FNP und Entwurf RROP -

Zielabweichungsverfahren

Da die Fortschreibung des Raumordnungsplans noch im Verfahren ist, wurde ein Zielabweichungsverfahren durchgeführt, um die Planung im Vorgriff auf den neuen Raumordnungsplan genehmigungsfähig machen zu können. Das Zielabweichungsverfahren wurde mit Schreiben der SGD Nord vom 23.03.2012 abgeschlossen. Die SGD Nord hat die Abweichung als raumordnerisch vertretbar zugelassen. Eine Erweiterung der vorhandenen Sonderbaufläche für die Errichtung von mehr als 5 Windkraftanlagen ist nunmehr planungsrechtlich zulässig und widerspricht nicht den Zielen der Raumordnung.

Verfahren

Als Vertragspartner wird die Stadt Bad Kreuznach den Flächennutzungsplan zeitlich parallel anpassen.

Für die Verbandsgemeinde werden die Planunterlagen vom Planungsbüro Gutschker-Dongus (Odernheim) erarbeitet. Dieses Büro wird desgleichen die für die Stadt erforderlichen Unterlagen erarbeiten. Unkosten entstehen der Stadt hierfür keine.

Gemäß § 2 (4) BauGB wurden für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 (6) Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, die in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. (Anlage 4 und 5)

Stadt und Verbandsgemeinde werden die Beteiligungsphasen nach BauGB parallel durchführen.

Der Stadtrat hat am 29.09.2011 den Beschluss zur 1. Änderung gefasst und in gleicher Sitzung die frühzeitige Beteiligung beschlossen.

Mit Bekanntmachung vom 24.03.2012 wurde ortsüblich auf die frühzeitige Beteiligung hingewiesen. Mit Schreiben vom 28.03.2012 wurden 30 Behörden um Stellungnahme gebeten.

Abwägung

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gingen keine Anregungen ein.

Im Rahmen des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens, sind 14 Stellungnahmen von Behörden sowie 3 Stellungnahmen von anerkannten Umweltverbänden eingegangen.

Aufgrund der Hinweise seitens der Behörden wurden verschiedene Darstellungen nachrichtlich in den Flächennutzungsplan aufgenommen. Dabei handelt es sich um die Zone III des Wasserschutzgebietes Fürfeld, die Produktenfernleitung Meisenheim-Fürfeld sowie einer Bahnstromleitung.

Bedenken wurde seitens der anerkannten Umweltverbände vorgebracht, die aufgrund der vorhandenen Gutachten und der Stellungnahmen der Umweltbehörden abgewogen wurden. Seitens der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen eingegangen.

Weitere Vorgehensweise

Begründung, Umweltbericht sowie erforderliche Gutachten wurden zwischenzeitlich erstellt. Die Unterlagen wurden der SGD Nord zur Prüfung übersandt. Die SGD Nord hat zwischenzeitlich telefonisch mitgeteilt, dass sie aufgrund zu vieler vorliegender anderer Projekte keine Vorprüfung machen kann. Die SGD Nord wird sich im Rahmen der Offenlage äußern.

Der Ausschuss für Stadtplanung, Bauwesen, Umwelt und Verkehr hat in der Sitzung am 13.06.2012 über die Vorlage beraten und ihr zugestimmt.

Anlage

1. Abwägungsvorschlag
2. Planzeichnung
3. Begründung
4. Umweltbericht (Gutachten zum Umweltbericht können bei Bedarf bei der Abteilung Stadtplanung und Umwelt eingesehen werden)
5. Artenschutzrechtliche Bewertung

öffentlich nichtöffentlich

Amt/Aktenzeichen 6/61	Datum 14.06.2012	Drucksache Nr. (ggf. Nachträge) 12/201
Beratungsfolge		Sitzungstermin
Ausschuss für Stadtplanung, Bauwesen, Umwelt und Verkehr		13.06.2012
Stadtrat		28.06.2012

Betreff

Vertragsabschluss zur Windkraft nach § 204 Abs. 1 Satz 4 BauGB - 1. Nachtrag

Beschlussvorschlag

Der Stadtrat beschließt
den 1. Nachtrag zum Vertrag nach § 204 (1) Satz 4 BauGB zur gemeinsamen Flächennutzungsplanung der Stadt und der Verbandsgemeinde Bad Kreuznach abzuschließen.

Berichterstatter: Herr Locher

Beratung/Beratungsergebnis

Gremium Stadtrat	Sitzung am 28.06.2012	TOP 14
---------------------	--------------------------	-----------

Beratung

Herr Locher erläutert die Vorlage.
Es spricht Herr Dr. Mohr. Er bittet zukünftig bessere und deutlichere Übersichtskarten der Beschlussvorlage beizufügen.

Beratungsergebnis

<input checked="" type="checkbox"/> Einstimmig	<input type="checkbox"/> Mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	<input checked="" type="checkbox"/> Laut Beschlussvorschlag	<input type="checkbox"/> Abweichen der Beschluss (Rückseite)
--	--	----	------	------------	---	--

Beschlussausfertigungen an:

Abt. 60, 61

Gemeinsame Flächennutzungsplanung zur Windkraft

Die Stadt Bad Kreuznach und die Verbandsgemeinde Bad Kreuznach haben auf Grundlage des Vertrages nach § 204 (1) S. 4 BauGB über die gemeinsame Flächennutzungsplanung zur Windkraft vom 01.10.2008 einen gemeinsamen Flächennutzungsplan zur Steuerung von Windkraftanlage erstellt. Der sachliche Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ der Stadt Bad Kreuznach und der Verbandsgemeinde Bad Kreuznach wurde mit Bekanntmachung am 01.06.2010 verbindlich.

Ziel des gemeinsamen Flächennutzungsplanes ist es, den Planvorbehalt (nach § 35 (3) BauGB) für die Kommunen zu nutzen, Konzentrationsflächen für Windkraftanlagen festzulegen. Windenergieanlagen sind dann nur noch innerhalb der dargestellten Sonderbauflächen zulässig.

In der Zwischenzeit wurde die Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsplanes Rheinhesen-Nahe Teilplan Windenergienutzung beschlossen. Der bisherige Raumordnungsplan 2004 hat Flächen im Landkreis Bad Kreuznach auf max. 5 Standorte von Windrädern beschränkt, durch die Fortschreibung Teilplan Windenergie wird nun eine Erweiterung möglich werden.

Aus diesem Grund möchte die Verbandsgemeinde nun ergänzend zur bisherigen Planung einen Bürgerwindpark für bis zu 20 Windkraftanlagen (Größe 153 ha) ermöglichen. Hierfür ist sowohl die Änderung des Flächennutzungsplanes als auch die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans erforderlich. Darüber hinaus werden keine weiteren Flächen für die Windkraft entstehen.

Aufgrund dieser Erweiterung der Konzentrationsflächen ist die Anpassung des Vertrags vom 01.10.2008 notwendig. Es soll nunmehr die neue Konzentrationsfläche Vertragsbestandteil werden. Der Vertrag wurde durch das Rechtsamt geprüft.

Der Ausschuss für Stadtplanung, Bauwesen, Umwelt und Verkehr hat am 13.06.2012 über die Vorlage beraten und ihr zugestimmt.

Anlagen:

1. Vertragliche Vereinbarung nach § 204 (1) S. 4 BauGB vom 01.10.2008
2. Entwurf des 1. Nachtrages zur vertraglichen Vereinbarung nach § 204 (1) S. 4 BauGB vom 01.10.2008

Sichtvermerke der Dezernenten	Sichtvermerke des Oberbürgermeisters	Sichtvermerke: Rechtsamt:
		Kämmereiamt

öffentlich nichtöffentlich

Amt/Aktenzeichen	Datum	Drucksache Nr. (ggf. Nachträge)
6/61	14.06.2012	10/120
Beratungsfolge		Sitzungstermin
Ausschuss für Stadtplanung, Bauwesen, Umwelt und Verkehr		13.06.2012
Stadtrat		28.06.2012

Betreff

2. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich des Bebauungsplanes „Zwischen Alzeyer Straße und Dürerstraße (ehemalige Rose-Barracks) (Nr. 5/14)“; Abwägung der Stellungnahmen aus der Offenlage

Beschlussvorschlag

Der Stadtrat beschließt die Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden nach §4 Abs.2 BauGB gemäß Abwägungsvorschlag und nimmt zur Kenntnis, dass eine Abwägung von Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit nach §3 Abs.2 BauGB nicht erforderlich ist, da keine Stellungnahmen eingegangen sind.

Berichterstatter: Herr Anheuser

Beratung/Beratungsergebnis

Gremium	Sitzung am	TOP
Stadtrat	28.06.2012	15
Beratung		
Herr Peter Anheuser erläutert die Vorlage. Keine Wortmeldung.		

Beratungsergebnis

<input type="checkbox"/> Einstimmig	<input checked="" type="checkbox"/> Mit Stimmenmehrheit	Ja 35	Nein 1	Enthaltung	<input type="checkbox"/> Laut Beschlussvorschlag	<input type="checkbox"/> Abweichender Beschluss (Rückseite)
-------------------------------------	---	----------	-----------	------------	--	---

Beschlussausfertigungen an:

Abt. 60, 61

Der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Zwischen Alzeyer Straße und Dürerstraße (ehemalige Rose-Barracks) (Nr. 5/14)“ wurde am 31.10.2002 durch den Stadtrat gefasst.

Nachdem im Jahr 2005 die frühzeitige Beteiligung durchgeführt worden war, ruhte der Bebauungsplan, da die Stadt nochmals grundlegende Überlegungen zur städtebaulichen Konzeption anstellte.

Nun soll der Bebauungsplan weiter verfolgt werden, ein großzügig durchgrüntes Gewerbe- und Dienstleistungsgebiet soll entstehen. Die große Freifläche im Osten wird geteilt, auf dem nördlichen Teilbereich soll ein sog. Bürgerpark von ca. 2 ha ein zusätzliches „grünes“ Freiraumangebot im dicht besiedelten südlichen Stadtgebiet etablieren. Im südlichen Bereich der Freifläche soll hingegen nun der Neubau des Justizzentrums entstehen.

Der Flächennutzungsplan 2005 stellt momentan eine Mischbaufläche sowie eine große Grünfläche dar.

Weil die heutigen städtebaulichen Zielvorstellungen zum Bebauungsplan nicht mehr mit den Darstellungen des Flächennutzungsplanes von 2005 übereinstimmen und der Bebauungsplan somit nicht mehr vom Entwicklungsgebot gedeckt ist, bedarf es einer Änderung des Flächennutzungsplanes. § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB sieht hierfür das sogenannte Parallelverfahren vor. Die Planverfahren sind zeitlich und inhaltlich gezielt abzustimmen.

Für den Bebauungsplan Nr. 5/14 wurde eine erneute frühzeitige Beteiligung durchgeführt, gleichzeitig wurde auch die frühzeitige Beteiligung für die Änderung des Flächennutzungsplans durchgeführt.

Der Stadtrat hat am 15.12.2011 die Offenlage des Flächennutzungsplanes beschlossen. Die Offenlage des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes Nr. 5/14 liefen parallel. Somit ist die zeitliche und inhaltliche Abstimmung gegeben.

Verfahren

Der Aufstellungsbeschluss wurde am 20.05.2010 durch den Stadtrat gefasst.

Die Offenlage wurde mit Bekanntmachung am 26.03.2012 ortsüblich bekannt gemacht.

Parallel wurden die Behörden mit Schreiben vom 02.04.2012 informiert und um Stellungnahme gebeten.

Da für den Bebauungsplan Nr. 5/14 eine erneute Offenlage durchgeführt werden soll, wird das Verfahren zum Flächennutzungsplan so lange ruhen, bis der Bebauungsplan Nr. 5/14 beschlossen wird. Dies ermöglicht es, auf eventuelle Änderungen aus dem Bebauungsplan reagieren zu können.

Sichtvermerke der Dezernenten:	Sichtvermerk des Oberbürgermeisters:	Sichtvermerke: Rechtsamt:
		Kämmereiamt:

Problembeschreibung / Begründung (Fortsetzung)

Abwägung

Im Beteiligungszeitraum 04.04.2012 bis 03.05.2012 gingen keine Stellungnahmen von Bürgern ein.

Es wurden 45 Institutionen angeschrieben, 8 antworteten, davon hatten 7 keine Anregungen, 1 gab Hinweise, die jedoch für die Flächennutzungsplanebene keine Relevanz hatten.

1. Die RWE verweist auf vorhandene Leitungen. Das Thema wird im Bebauungsplan abgearbeitet.

Der Ausschuss für Stadtplanung, Bauwesen, Umwelt und Verkehr hat am 13.06.2012 über die Vorlage beraten und ihr zugestimmt.

Redaktionell wurde gemäß Anregung im Ausschuss der Passus zum Ganzjahresbad herausgenommen.

Anlage

1. Grenze des Änderungsbereiches
2. Abwägungsvorschlag der Verwaltung
3. Begründung des Flächennutzungsplanes, Planzeichnung

öffentlich nichtöffentlich

Amt/Aktenzeichen 6/61	Datum 14.06.2012	Drucksache Nr. (ggf. Nachträge) 05/275
Beratungsfolge		Sitzungstermin
Ausschuss für Stadtplanung, Bauwesen, Umwelt und Verkehr		13.06.2012
Stadtrat		28.06.2012

Betreff

Bebauungsplan „Zwischen Alzeyer Straße und Dürerstraße (ehemalige Rose-Barracks) (Nr. 5/14)“, mit örtlichen Bauvorschriften;
a. Abwägung der Stellungnahmen aus der Offenlage
b. Beschluss zur erneuten Offenlage

Beschlussvorschlag

Der Stadtrat beschließt

- a. die Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit nach §3 Abs.2 BauGB und der Beteiligung der Behörden nach §4 Abs.2 BauGB gemäß Abwägungsvorschlag.
- b. eine erneute beschränkte Offenlage zum Bereich „MTV-Neubau“ gemäß § 4a Abs. 3 BauGB.

Berichterstatter: Herr Sassenroth

Beratung/Beratungsergebnis

Gremium	Sitzung am	TOP
Stadtrat	28.06.2012	16

Beratung

Herr Sassenroth erläutert die Vorlage.

Frau Oberbürgermeisterin Dr. Kaster-Meurer sowie Herr Meurer sind nach § 22 GemO von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen. Sie verlassen den Beratungstisch.

Für diesen TOP übernimmt Frau Bgm. Hassel den Vorsitz.

Es sprechen die Herren P. Anheuser, Pörksen sowie Herr Anheuser zum 2. Mal.

Beratungsergebnis

<input type="checkbox"/> Einstimmig	<input checked="" type="checkbox"/> Mit Stimmenmehrheit	Ja 35	Nein 1	Enthaltung	<input type="checkbox"/> Laut Beschlussvorschlag	<input type="checkbox"/> Abweichen der Beschluss (Rückseite)
-------------------------------------	---	----------	-----------	------------	--	--

Beschlussausfertigungen an:

Abt 60, 61

Hintergrund der Planung

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 31.10.2002 den Aufstellungsbeschluss für den vorliegenden Bebauungsplanentwurf gefasst. Das Plangebiet umfasst den bis 2001 durch die US-Armee genutzten Bereich der sogenannten „Rose-Barracks“ zwischen Alzeyer Straße und Dürerstraße mit dem in den 30er Jahren errichteten Ensemble der ehemaligen Reichskaserne im Westen des Plangebietes. Die genaue Lage und Abgrenzung des Plangebietes kann aus der als Anlage 1 beigefügten Grenzbeschreibung entnommen werden.

Nachdem im Jahr 2005 die frühzeitige Beteiligung durchgeführt worden war, ruhte der Bebauungsplan, da die Stadt nochmals grundlegende Überlegungen zur städtebaulichen Konzeption des Gebietes anstellte. Im Jahr 2010 wurde die Plangrenze nochmals an die aktuellen Planungsüberlegungen angepasst (Bsp. Kreisverkehrsanlage).

Planerische Überlegungen

Es soll ein großzügig durchgrüntes Gewerbe- und Dienstleistungsgebiet entstehen. Die große Freifläche im Osten wird geteilt, im südlichen Bereich der Freifläche soll der Neubau des Justizentrums entstehen. Auf dem nördlichen Teilbereich soll ein Bürgerpark von ca. 2 ha ein zusätzliches grünes Freiraumangebot im dicht besiedelten südlichen Stadtgebiet etablieren. Eine Fußwegeachse wird den Bürgerpark mit einer weiteren kleineren öffentlichen Grünfläche im Westen des Gebietes im Bereich der stadtbildprägenden „7-er-Gruppe“ der ehemaligen Kasernengebäude verbinden.

Von den Gebäuden der „7-er-Gruppe“ an der Alzeyer Straße wird das Gebäude 5301 durch den Landesbetrieb Mobilität, das Gebäude 5305 durch die Evident GmbH genutzt. Die im Zentrum des Gebietes befindliche ehemalige Reithalle dient als Stützpunkt des Sportverein MTV. Für die restlichen fünf Gebäude werden noch Nachnutzungen gesucht.

Im Norden des Gebietes sind weitere Gebäude aus den 50er Jahren erhalten worden - diese können, wenn sich geeignete Nachnutzungen finden, umgenutzt oder falls erforderlich auch abgebrochen werden.

Die Haupteerschließung des Gebietes wird über eine im südöstlichen Plangebiet verlaufende Quer-Verbindung zwischen Alzeyer Straße und Dürerstraße, die John-F.-Kennedy-Straße, gesichert. Diese Erschließungsstraße soll auch als Entlastung für den Pfalzprung dienen, daher wurde eine abknickende Vorfahrt von der Dürerstraße in die John-F.-Kennedy-Straße eingerichtet. Im Bereich Alzeyer Straße / Steinkaut / John-F.-Kennedy-Straße ist eine Kreisverkehrsanlage für eine leistungsfähige Anbindung des Gebietes entstanden, welche gleichzeitig den Verkehrsfluss auf der Alzeyer Straße verbessern soll.

Fachgutachten Lärm

Um Konflikte zwischen den verschiedenen Nutzungen zu vermeiden, wurde eine Lärmkontingen-

Sichtvermerke der Dezernenten	Sichtvermerke des Oberbürgermeisters	Sichtvermerke: Rechtsamt:
		Kämmereiamt

tierung auf Grundlage des überarbeiteten Entwurfes erarbeitet, um den verschiedenen Schutzkategorien (auch in der Umgebung des Gewerbegebietes) Rechnung tragen zu können.

Das Fachgutachten wurde nach der frühzeitigen Beteiligung eingearbeitet.

Ziel des Gutachtens ist eine so genannte Lärmkontingentierung. Hierdurch wird es ermöglicht, dass in der Gesamtschau aller möglichen Vorhaben die zulässigen Lärmwerte nicht überschritten werden und die Nachbarschaft nicht durch Lärm unzulässig beeinträchtigt wird.

Ziel ist es ebenfalls jedem Grundstück ein gewisses „Lärmkontingent“ zuzusprechen, um so sicher zu stellen, dass nicht im Sinne eines „Windhundrennens“ der erste Vorhabenträger bereits das gesamte Lärmkontingent ausschöpft.

Im Rahmen jeden Bauantrages muss der Vorhabenträger dann nachweisen, dass er die Festsetzungen des Bebauungsplanes zum Thema Lärm einhält.

Flächennutzungsplan

Die heutigen städtebaulichen Zielvorstellungen stimmen nicht mehr mit den Darstellungen des Flächennutzungsplanes von 2005 überein. Der Bebauungsplan ist somit nicht mehr vom Entwicklungsgebot gedeckt, es bedarf daher einer Änderung des Flächennutzungsplanes.

§ 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB sieht hierfür das sogenannte Parallelverfahren vor. Die Planverfahren sind zeitlich und inhaltlich gezielt abzustimmen. Den Aufstellungsbeschluss zur Änderung des FNP sowie den Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit hat der Stadtrat bereits am 20.05.2010 gefasst. Der FNP wird entsprechend des vorliegenden Bebauungsplan-Vorentwurfes parallel im Verfahren geändert.

Verfahren

Der vorliegende Bebauungsplan wurde gemäß den Überleitungsvorschriften der §§ 233 und 244 BauGB, in der Fassung nach dem Europarechtanpassungsgesetz (EAG-Bau) vom 24.06.2004 (BGBl. I, S. 1359) unter Anwendung des vor dem 20.07.2004 geltenden Rechts begonnen. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung war nach diesem Rechtsstand für das Plangebiet nicht erforderlich.

Aufgrund des langen Ruhens des Verfahrens wird das Verfahren nun nach geltendem Recht weitergeführt. Es wurde daher eine Umweltprüfung mit Umweltbericht erarbeitet.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit (Offenlage) wurde vom Stadtrat am 22.03.2012 beschlossen und mit Bekanntmachung am 26.03.2012 ortsüblich bekannt gemacht.

Parallel wurden die Behörden mit Schreiben vom 02.04.2012 informiert und um Stellungnahme gebeten.

Abwägung (siehe Anlage 2)

Im Beteiligungszeitraum 04.04.2012 bis 03.05.2012 ging eine Stellungnahme aus der Öffentlichkeit ein

43 Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 2.4.2012 über die Planung informiert und um Stellungnahme innerhalb eines Monats gebeten.

Insgesamt antworteten 13, von denen 5 keinerlei Bedenken und Hinweise äußerten. In 8 Fällen wurden Hinweise vorgebracht, die aber in keinem Fall eine Planänderung erfordern:

Öffentlichkeit - MTV

Im Rahmen der Offenlage wurde das Projekt des MTV zum Neubau eines Kindergartens und einer Sporthalle diskutiert.

Der MTV legte einen Entwurf für das o.g. Projekt vor. Dieser war jedoch nicht konform mit dem in der Offenlage befindlichen Entwurf des Bebauungsplanes (siehe Anlage 5). Der Baukörper überschreitet an mehreren Stellen die im Entwurf festgelegten Baugrenzen.

Die Überschreitungen werden notwendig, um trotz der hier schräg verlaufenden nördlichen Grundstücksgrenze die vorgesehene Halle unter Minimierung des Baulandbedarfs unterzubringen. Dies ist grundsätzlich nicht nur im Sinne der Ökonomie sondern auch der Ökologie sinnvoll und anzustreben.

Die Anpassung berührt jeweils Teilabschnitte der Baugrenzen in einer Tiefe von etwa 3 m bis maximal etwa 7 m. Die vorgesehenen Überschreitungen sind in Art und Lage so, dass es nicht zu problematischen Einengungen des Straßenraumes bzw. der angrenzenden Wege insgesamt kommt.

Eine durchgängige Reduzierung der Abstände zwischen der Bebauung entlang der Straßen und Wege würde die angestrebte Charakteristik des Baugebietes negativ verändern und im Extremfall zur Ausbildung von schluchtartigen Straßenräumen führen. Eine nur abschnittsweise Anpassung erscheint aus den genannten Gründen aber sinnvoll und lässt diese Gefahr nicht erwarten. Um eine unerwünschte durchgängige Einengung des Straßenraums zu verhindern, wird sie eng an das Vorhaben angepasst und auf die tatsächlich benötigten Abschnitte begrenzt. Dies betrifft auch die z.T. dort vorgesehenen Gehölzpflanzungen.

Aufgrund der vorgenannten Änderungen ist es erforderlich, für den Bereich des geplanten Vorhabens eine erneute, beschränkte Offenlage gemäß § 4a Abs. 3 BauGB durchzuführen.

Behörden

In 8 Fällen wurden Hinweise vorgebracht, die aber in keinem Fall eine Planänderung erfordern: Die Brandschutzdienststelle der Kreisverwaltung Bad Kreuznach verwies noch einmal auf ihre Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung. Diese wurde bereits zum damaligen Zeitpunkt durch eine Ergänzung der Hinweise berücksichtigt. Auch die in der frühzeitigen Beteiligung vorgebrachten Hinweise des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz, insbesondere zu Radon, wurden so berücksichtigt.

Die SGD Nord Regionalstelle Gewerbeaufsicht wies darauf hin, dass die Ergebnisse des Schallgutachters berücksichtigt werden müssen. Dies war bereits in dem Entwurf zur frühzeitigen Beteiligung durch umfassende Festsetzungen erfolgt. Zusätzliche konkrete Ergänzungswünsche wurden nicht vorgebracht. Der Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung wies auf bestehende Vereinbarungen zu den Planungen Justizzentrum hin. Diese gelten unverändert, bzw. die Festsetzungen stehen dem nicht entgegen.

Darüber hinaus wurden folgende Punkte angesprochen:

- Die Generaldirektion kulturelles Erbe Abt. Bau- und Kunstdenkmalpflege wies darauf hin,

dass in den Hinweisen ein genereller Verweis auf den Denkmalschutz erfolgen sollte. Dem wurde entsprochen. Konsequenzen für die Planung ergaben sich daraus nicht.

- Die Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH gab eine ausführliche Stellungnahme zu Leitungstrassen und Schutzabständen ab.

Eine genaue Festsetzung der in dem beigelegten Plan verzeichneten Leitungsverläufe in den Straßen und öffentlichen Flächen ist nicht sinnvoll. Die dort meist in größerer Zahl vorhandenen verschiedenen Leitungsführungen können nur im Rahmen genauerer technischer Planungen abgestimmt werden. Innerhalb der Abzweige auf die Baugrundstücke ist eine Anpassung jeweils in Abstimmung mit den konkreten Bauvorhaben durchzuführen. Um die von der Telekom gegebenen Informationen bei späteren Planungen berücksichtigen zu können, wurden sie in die Hinweise übernommen.

- Der Hinweis der RWE zu einem von Baumaßnahmen tangierten Fernmeldekabel im Bereich der ehemaligen Kirche konnte nach Nachfrage geklärt werden. Das angesprochene Kabel wird nicht mehr benötigt und wurde durch eine der Planung angepasste Trassenführung ersetzt.

Die Planzeichnung und die Begründung mit Umweltbericht wurden entsprechend fortgeschrieben (siehe Anlage 3).

Der Ausschuss für Stadtplanung, Bauwesen, Umwelt und Verkehr hat am 13.06.2012 über die Vorlage beraten und ihr zugestimmt.

Der im Ausschuss gemachte Vorschlag einen Hinweis auf die geplante Fußwegeverbindung im Bürgerpark einzuarbeiten wird in der nächsten Anpassung umgesetzt.

Auch die beschlossene Verbreiterung der John-F.-Kennedy-Straße wird im Rahmen der nächsten Anpassung des Bebauungsplanentwurfes sowohl in die Planzeichnung als auch in die Texte (Begründung, Landschaftsplan, etc.) eingearbeitet werden.

Anlagen:

1. Grenzbeschreibung
2. Abwägungsvorschlag
3. Begründung mit Umweltbericht (nur geänderte Seiten, es wird ansonsten auf das verschickte Exemplar zur Sitzung am 29.02.2012 verwiesen)
4. Textfestsetzungen (nur geänderte Seiten, es wird ansonsten auf das verschickte Exemplar zur Sitzung am 29.02.2012 verwiesen)
5. Entwurf der MTV

Der Entwurf des Bebauungsplanes wird im Ausschuss ausgehängt.

Jeder Fraktion ging eine vollständige Begründung mit Umweltbericht und Textfestsetzungen als Druckexemplar sowie eine CD mit folgenden Unterlagen zu:

- Lärmgutachten
- Grünordnungsplantext mit Grünordnungsplänen